



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma

Totalrevision; Synopse mit Kommentaren; Stand: 3. September 2025 (Entwurf V03)

Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2 Gemeindeart ¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. ³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde (inkl. der Sozialkommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über	Abs. 3: FDP: Zustimmung SVP: Kommentar; Der Gemeinderat sollte auf eine interdisziplinäre Zusammensetzung der Kommissionen achten. Ergänzung von Abs.3; «Die Mitglieder der Sozialkommission haben den rechtlichen Wohnsitz in Bauma».	Abs. 3: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen, mit Ausnahme der neuen Sozialkommission, fallweise Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.		haben.
2. Urnenwahlen und –abstimmungen		
Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.		
Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege,	Ziff. 3: FDP: Zustimmung. Die Abschaffung der Sozialbehörde wurde seitens der FDP Bauma bereits der letzten Anpassung der GO 2018 gefordert. Die neue Kommission dient der Unterstützung der zuständigen Gemeinderäte/innen und kann wertvolle Inputs liefern.	Ziff.3: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden.
Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.		
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.		
Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen .	Abs. 2: FDP: Zustimmung; Mit den heute notwendigen Prüfungen durch Kanton und Gemeinde ist sichergestellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Einbürgerungen eingehalten sind und es sich deshalb primär um einen Verwaltungsentscheid handelt, der vom Gemeinderat gefällt werden soll.	Abs. 2: Die Einbürgerungszuständigkeit soll wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden.
4. Gemeindeversammlung		
Art. 11 Einberufung und Verfahren ¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
² Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.		
Art. 12 Protokollgenehmigung ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. ² Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.		
Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.		
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen: 1. über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestell-		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
ten, 2. über die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. über das Polizeirecht, 4. über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung, 5. über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 6. in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.		
Art. 15 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. die Kenntnissnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitels im Beleuchtenden Bericht zum Budget, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	Ziff. 9: FDP: Zustimmung. Mit den heute notwendigen Prüfungen durch Kanton und Gemeinde ist sichergestellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Einbürgerungen eingehalten sind und es sich deshalb primär um einen Verwaltungsentscheid handelt, der vom Gemeinderat gefällt werden soll. SVP: Zustimmung. Die SVP kann die Verschiebung der Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts nachvollziehen. Die Erwartungen an den Gemeinderat ist jedoch, die Einzubürgernden genau zu prüfen, durch die Exekutivvertreter zu legitimieren. Die SVP würde sich gegen einen reinen Verwaltungsakt wehren. Ziff. 10: FDP: Zustimmung. Anstelle von vorberatenden Gemeindeversammlungen sollen zukünftig bei bedeutenden Urnenabstimmungen Informationsveranstaltungen abgehalten werden. Der politische Prozess wird damit beschleunigt und es können auch alle Interessierte an den Info-Veranstaltungen teilnehmen. Ist heute in vielen Gemeinden üblich. SVP: Ablehnung. Die SVP erachtet die vorberatende Gemeindeversammlung ein wichtiges Instrument und will diese beibehalten. Durch deren demokratischen Charakter hat die Bevölkerung die Möglichkeit der Mitwirkung mit den Instrumenten wie Änderungsanträge und Rückweisung. Diese demokratischen Instrumente besitzen Informationsveranstaltungen nicht. Aus diesen Gründen will die SVP an der vorberatenden Gemeindeversammlung festhalten.	Ziff. 9: Die Einbürgerungszuständigkeit soll wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden. Ziff. 10: Eine vorberatende Gemeindeversammlung führt zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei bedeutenden Vorlagen (nicht aber bei Einzelinitiativen, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen. Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden. Der Gemeinderat hält an der Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht. 10. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen. 9. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.		fest. Er schlägt aber im Art. 27 eine verbindlichere Regelung für die Durchführung von Informationsveranstaltungen vor, die es ermöglichen soll, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.
Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.		
III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.		
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		
Art. 22 Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbeverein ¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein. Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind. ² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
2. Gemeinderat		
Art. 23 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.		Ziff. 3 lit.b: Der Zivilstandskreis Bauma wurde per 1. Januar 2025 aufgehoben.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.		Ziff. 6: Präzisierung, da die Urnenabstimmung keine Gemeindebehörde ist, aber sehr wohl Gegenstände den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden müssen.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	Abs.2 Ziff. 10: SVP: Entfällt. Folgeantrag (siehe oben Stellungnahme zu Art 16, Ziff. 10).	Abs. 1 Ziff. 6: Art. 21 Abs. 1 KV. In $\frac{3}{4}$ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Innerhalb der Gemeindeebene wird die Einbürgerungsentscheidung gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KbÜG) nicht mehr durch mehrere Instanzen getroffen, sondern nur durch eine zuständige Behörde (§ 3 Abs. 2 und § 13 KBÜG). Soll die Gemeindeversammlung weiterhin über Einbürgerungen befinden, müssten dieser alle Gesuche von Ausländern und Ausländerinnen vorgelegt werden, auch jene von Personen, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben. Die Einbürgerungszuständigkeit soll daher auch in Bauma wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, 9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.		Abs. 1 Ziff. 8 neu: Verschiebung aus Abs. 2 Ziff. 5. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, legt dieser deren Anzahl fest. Diese Kompetenz ist nicht übertragbar (vgl. § 14 Abs. 2 GPR). Abs. 2 Ziff. 2 neu: diese Bestimmung bildet die Voraussetzung für die Delegation bestimmter Aufgaben und Befugnisse an die anstelle der Sozialbehörde neu vorgesehene Sozialkommission. Abs. 2 Ziff. 10 neu: Statt der vorberatenden Gemeindeversammlungen soll der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen (nicht aber bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen. Der Gemeinderat hält auch nach der Vernehmlassung an der Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung fest. Er schlägt aber eine verbindlichere Regelung für die Durchführung von Informationsveranstaltungen vor, die es er-



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden), über welche an der Urne entschieden wird. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden.		möglichen soll, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.
Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen	Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 2, Ziff. 3: SVP: Wir lehnen die Erhöhung sämtlicher Finanzbefugnisse ab. Die letzte Erhöhung hat im Jahr 2018 stattgefunden. Wir können den Zusammenhang zwischen der Budgetgesamtschuld und der Kompetenzhöhe des Gemeinderates nicht nachvollziehen. Zudem erachten wir eine Kompetenzanpassung in dieser Höhe innerhalb der kurzen Zeit als unverhältnismässig, beträgt die Teuerung zwischen 2018 – 2024 ca. 6%. Wir erwarten vom Gemeinderat eine objektive Budgetierung und sind überzeugt, wenn dem Souverän ein Geschäft transparent vorgestellt wird, kann dieser den Nutzen der Investition beurteilen und den Be-trag entsprechend sprechen oder nicht sprechen. Abs. 1, Ziff. 1: FDP: Wird abgelehnt: Die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Massnahmen soll eine Ausnahme und nicht die Regel sein. Eine Erhöhung der Gesamtkompetenz verschlechtert die aktuell schon schlechte Einhaltungskompetenz beim Budget und wird deshalb abgelehnt. Die FDP erachtet es für	Abs. 1, Ziff. 1: Die gemeinderätliche Kompetenzsumme erwies sich in den vergangenen Jahren immer wieder als zu knapp bemessen. Bei einem Gemeindebudget von über Fr. 50 Mio. wollte der Gemeinderat die Kompetenzsumme auf rund ein Prozent der Budgetsumme (Fr. 500'000) anheben angehoben werden. Aufgrund der Ablehnung im Vernehmlassungsverfahren verzichtet der Gemeinderat auf die vorgesehene Antragstellung. Abs. 2, Ziff. 3: Der Gemeinderat wollte Die massvolle Erhöhung der die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates entsprechend so dem Wachstum der Gemeinde für einmalige Ausgaben auf bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und für neue wiederkeh-



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000-300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000-50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000, 5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer umfassenden Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.	sinnvoll, dass mehr Wert auf eine korrekte Erstellung des Budgets gelegt wird. Abs. 2, Ziff. 3: FDP: Wird abgelehnt: Eine Verdoppelung der Finanzkompetenz ist keine massvolle, sondern eine massive Erhöhung der Kompetenz des GR zu Lasten der Stimmbürger. In den vergangenen Jahren wären drei einmalige Ausgaben (Verkehrsmassnahme Seewadel, Darlehen FC Bauma, Fussgängerbrücke Dillhaus) und eine einmalige Ausgabe (Miete Kindergarten) durch den GR entschieden worden. Die FDP Bauma sieht keinen Handlungsbedarf, die Finanzkompetenz des Gemeinderats für Verpflichtungskredite zu erhöhen.	renden Ausgaben auf bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck erhöhen Rechnung tragen. Diese Ausgaben wurden budgetiert, das heisst die Gemeindeversammlung hat sie bereits mit dem Budgetbeschluss einmal genehmigt. Aufgrund der Ablehnung im Vernehmlassungsverfahren verzichtet der Gemeinderat auf die vorgesehene Antragstellung. Abs. 2, Ziff. 6: Die Vormundschaft existiert als Instrument nicht mehr. .



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
3. Eigenständige Kommissionen		
3.1 Schulpflege		
Art. 29 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.		
Art. 30 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.	Art. 31, Abs 2: FDP: einverstanden	Abs. 2: Siehe § 74 Abs. 1 VSG: Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Dies soll auch für andere von der Schulpflege ermächtigte Angestellte gelten.
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich, 6. die Mitarbeitenden der schulischen Tagesstrukturen. ² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.		
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,		Abs. 6 neu: Präzisierung, da die Urnenabstimmung keine Gemeindebehörde ist, aber sehr wohl Gegenstände den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden müssen.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie für die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.		
Art. 36 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug,		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.		
Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle eine Schulleiterinnen und oder ein Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus pro Schulhaus mit beratender Stimme teil. ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Abs. 1 SVP: Die SVP möchte das heutige Regime bei-behalten. Der heutige Teilnehmerkreis an Schulpflegesitzungen wirkt auf einen schnellen, breit abgestützten Informationsstand hin. FDP: Einverstanden. Mit der Neuorganisation der Schulleitungen sind prinzipiell alle Schulhäuser vertreten. Schulpflege: Spricht sich klar für den Erhalt des aktuellen Modells aus, bei dem Lehrpersonenvertretungen aus allen Schulhäusern und alle Schulleitungen an den offiziellen Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Diese Struktur hat sich in der Praxis als äusserst sinnvoll und zielführend erwiesen. Die Einbindung der Lehrpersonenvertretung ermöglicht einen direkten und offenen Dialog zwischen den strategischen Organen und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden. Dadurch wird gewährleistet, dass schulische Entscheide auf einer breiten, praxisnahen Basis getroffen werden können. Die Lehrpersonen bringen wichtige Perspektiven aus dem Schulalltag ein, was zur Qualität und Akzeptanz der Beschlüsse wesentlich beiträgt. Das bestehende Konstrukt stärkt nicht nur die Transparenz und Partizipation, sondern fördert auch das gegenseitige	Abs. 1: § 42 Abs. 6 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die bisherige Regelung erwies sich in der Praxis als zu schwerfällig. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben aber je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
	Verständnis sowie die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung unserer Schule. Es geniesst innerhalb der Schule Bauma eine breite Akzeptanz und wird von allen Beteiligten als wertvoll und tragfähig erachtet. Aus Sicht der Schulpflege besteht daher kein Anlass, diese bewährte Praxis im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung in Frage zu stellen. Die Schulpflege befürwortet den Verbleib der Lehrpersonenvertretungen und der Schulleitungen an der Schulpflegesitzung im bisherigen Umfang und mit dem aktuellen Mitwirkungsstatus.	vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern. Aufgrund der klaren Stellungnahme der Schulpflege in der Vernehmlassung soll auf die Änderung der Vertretungsverhältnisse an den Sitzungen der Schulpflege verzichtet werden. Weiterhin ergänzt werden soll aber, dass Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrpersonen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
Art. 38 Schulleitung ¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.		
Art. 39 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.		
3.2 Sozialbehörde		
Art. 40 Zusammensetzung, Aufgaben, finanzielle Befugnisse ¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher ist ihre Prä-	Art. 40, Abs. 1 bis 3 (bisher) SVP: Die SVP spricht sich nicht gegen die Transformation der Sozialbehörde in eine Kommission aus. Die Mitglieder der Sozialkommission müssen in Bauma ihren rechtlichen Wohnsitz haben. Begründung: Leute aus Bauma kennen die Bevölkerung und das Dorf. Die soziale Einordnung von Sozialfällen kön-	Art. 40: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Die Sozialbehörde soll durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkom-



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
sidentin bzw. Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst. ²Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ³Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000 im Jahr.	nen abgeschätzt werden. Fachleute von ausserhalb der Gemeinde Bauma als Kommissionsmitglieder sind in diesem Zusammenhang nicht wichtig. Die Abteilung Soziales verfügt über genügend Fachpersonal.	mission ersetzt werden. In Art. 4 der Gemeindeordnung (neu) wurde das Erfordernis, wonach Mitglieder der Sozialkommission ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben müssen, aufgenommen.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		
Art. 40 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: a) Böndlerkommission (Alters- und Pflegeheim so- wie SPITEX) b) Tiefbau- und Werkkommission c) Sozialkommission ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		Art. 41, Abs. 1, lit.a: Eine beschreibende Namensgebung der Kommission ist gute Praxis zur Klarheit. Die durch die Gemeinde neu als Eigenwirtschaftsbetrieb geführte SPITEX soll daher zusätzlich ergänzt werden, auch wenn dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Art. 41, Abs. 1, lit.c neu: Die vom Gemeinderat gewählte Sozialkommission soll die Sozialbehörde ablösen.



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		
Art. 41 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.		
Art. 42 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 43 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.		
Art. 44 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		
Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestand-		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
teil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		
3. Wahlbüro		
Art. 46 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.		
Art. 47 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Art. 48 Aufgaben und Anstellung		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 49 Inkrafttreten Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum vorberatende Gemeindeversammlung] Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.		
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 aufgehoben.		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Art. 50 Übergangsregelungen zur Änderung vom [Datum vorbereitende Gemeindeversammlung] Kommunale Erlasse, die der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, finden bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung weiterhin Anwendung. ¹ Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung der Amtsdauer 2026 bis 2030 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter. ² Bis zum Ende des Schuljahres nach der Inkraftsetzung der Änderung der Gemeindeordnung besteht die Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege gemäss dem aufgehobenen Art. 37 Abs.2 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.	Sozialbehörde: Der Weiterbestand der Sozialbehörde für 3½ Jahre bei einem vorgesehenen Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung per 1. Januar 2027 ist zu lange. Es dürfte schwierig sein, bei den Erneuerungswahlen 2026 Mitglieder zu gewinnen. Die Übergangsfrist sollte möglichst kurz gehalten werden.	Der Gemeinderat nimmt das Anliegen der Sozialbehörde auf. Im Übrigen beabsichtigt er, die Grundzüge des zu erlassenden Organisationsreglements der zukünftigen Sozialkommission und die im Reglement zu normierenden Aufgaben der Sozialkommission mit der Sozialbehörde abzustimmen.
Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum Urnenabstimmung] angenommen. Namens der politischen Gemeinde		



Bisherige Gemeindeordnung mit durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen (rot) und anschliessenden Änderungen aufgrund der Vernehmlassung (gelb unterlegt).	Anträge und Kommentare aus der Vernehmlassung.	Kommentare des Gemeinderates ergänzt mit den Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassung (grün)
Der Gemeindepräsident: Andreas Sudler Der Gemeindeschreiber: Roberto Fröhlich Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [Datum] genehmigt.		